

Dipl.-Med. Ingrid Lorenz
Am Märzenberg 1A
08359 Breitenbrunn/OT Erlabrunn
24. 8. 2006

Sächsische Landesärztekammer

Wie Ihnen sicherlich bekannt, soll ab Januar 2007 eine Rundfunkgebühripflicht für internetfähige PCs eingeführt werden. Diese bedeutet mit Einführung der elektronischen Gesundheitskarte eine zusätzliche jährliche finanzielle Mehrbelastung von 234,36 Euro pro Praxis – gleichwohl ich wahrlich keine Zeit während meiner Praxistätigkeit habe, Radio zu hören oder fernzusehen. Die Kammern anderer Berufsverbände (zum Beispiel Handwerkskammer Chemnitz) haben bereits bei ihren Mitgliedern, in der Presse und im Internet entsprechende Protestaktionen gestartet, um noch eine Gesetzesänderung zu erzielen. Von meiner Kammer habe ich diesbezüglich noch keine Reaktion vernommen. Hat man es schlicht vergessen oder sollen wir die Gebühr von dem Drittel der ärztlichen Leistungen bezahlen, die die Krankenkassen sowieso nicht vergüten! Diese neue Regelung „motiviert“ sicherlich unsere Berufsgruppe bei dem drohenden Ärztemangel um so mehr, eine Zweigpraxis in unterversorgten Gebieten zu eröffnen, da für jeden weiteren Standort diese Gebühr erneut anfällt, da hier die Zweitgeräteverordnung nicht zutrifft. Welche Maßnahmen hat oder wird die Landesärztekammer ergreifen, um noch eine entsprechende Änderung in dem Staatsvertrag zu erzielen?

Mit freundlichem Gruß
Dipl.-Med. Ingrid Lorenz

Frau Dipl.-Med. Ingrid Lorenz
FÄ für Innere Medizin
Am Märzenberg 1A
08359 Breitenbrunn/OT Erlabrunn
28. 8. 2006

GEZ-Gebühr für Praxis-PC

Sehr geehrte Frau Lorenz,
mit Ihrer E-Mail vom 24. August 2006

fragen Sie an, was die Sächsische Landesärztekammer als Protest gegen die geplante Rundfunkgebühripflicht für internetfähige PCs unternommen hat. Dazu möchte ich Ihnen gern folgendes mitteilen: Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat sich anlässlich des 16. Sächsischen Ärztetages am 24. Juni 2006 im Tagesordnungspunkt „Gesundheits- und Berufspolitik“ mit einer Vielzahl von Entschließungsanträgen zu aktuellen, die sächsischen Ärzte betreffenden Problemen, befasst. In diesem Sinne wurde auch ein Entschließungsantrag verabschiedet

„Keine Zahlung einer Rundfunkgebühr durch die Arztpraxen“.

Dieser Entschließungsantrag wurde an folgenden Verteiler übersendet: Ministerpräsident, Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Bundesministerium für Gesundheit, Gesundheitspolitische Sprecher der Fraktionen im Sächsischen Landtag (CDU, SPD, FDP, PDS, NPD, Bündnis 90/Grüne), Bundesärztekammer, Gemeinsamer Bundesausschuss, alle Mitglieder des Bündnisses Gesundheit 2000 im Freistaat Sachsen, Krankenhausgesellschaft Sachsen, Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ).

Die GEZ hat mit Schreiben vom 27. Juli 2006 dazu eine Stellungnahme übersendet, die für den Abdruck im „Ärzteblatt Sachsen“ vorgesehen ist, sofern die Zustimmung der GEZ dazu erlangt werden kann.

Sie sehen daraus, dass die Mandatsträger der Kammerversammlung und der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer diese und andere aktuelle Probleme permanent aufgreifen und mit den politischen Entscheidungsträgern dazu den Dialog suchen.

Näheres über den 16. Sächsischen Ärztetag ist im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 7/2006, veröffentlicht. Die Entschließungen des 16. Sächsischen Ärztetages sind

auch auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer ([www.slaek.de/Aktuelles in Kürze/16. Sächsischer Ärztetag](http://www.slaek.de/Aktuelles%20in%20Kürze/16.%20Sächsischer%20Ärztetag)) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. jur. Verena Diefenbach
Hauptgeschäftsführerin

Gebühreneinzentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
Sächsische Landesärztekammer
Der Präsident
Herr Prof. Dr. Jan Schulze
Postfach 100465
01074 Dresden

Rundfunkgebühr für internetfähige Rechner in Arztpraxen Beschlüsse des 16. Sächsischen Ärztetages / 34. Kammerversammlung am 23. und 24. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Professor Schulze, ich habe mit Interesse den Beschluss der Kammerversammlung zur Kenntnis genommen, wonach die sächsische Ärzteschaft sich gegen die Erhebung einer Rundfunkgebühr in der Arztpraxis für internetfähige Rechner wendet. Ihre Bitte, die Position der sächsischen Ärzteschaft in die politische Arbeit einzubeziehen und politische sowie gesetzgeberische Lösungen herbeizuführen, überfordern allerdings die Möglichkeiten der GEZ. Ich darf dies nachstehend kurz erläutern. Die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten ziehen seit dem 1. 1. 1976 die Rundfunkgebühren über deren Gemeinschaftseinrichtung „Gebühreneinzugszentrale“ (GEZ) ein. Die GEZ führt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen nicht rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens sowie des Deutschlandradios die Verwaltungsgeschäfte des Gebühreneinzugs durch. Rechtsgrundlage für den Rundfunkgebühreneinzug ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, dessen Bestimmungen in allen Bundesländern von den Landesparlamenten verabschiedet wurden.

Die Gebühreneinzugszentrale ist von daher an den im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgegebenen rechtlichen Rahmen für die Erhebung von Rundfunkgebühren gebunden. Sie hat – ebenso wie jede andere Stelle der Exekutive – so gut wie keinen Spielraum bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen.

Bereits seit 2004 gibt es im Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine Vorschrift, wonach für einen befristeten Zeitraum für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet empfangen können, keine Gebühren zu entrichten sind. Ohne diese Vorschrift wären diese Rechner seit Jahren gebührenpflichtig, und zwar im geschäftlichen Bereich jedes einzelne Gerät.

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (wirksam ab 1.4.2005) hat der Gesetzgeber nun eine generelle Regelung für neuartige Rundfunkgeräte getroffen. Damit entfällt ab 1.1.2007 auch die Gebührenfreiheit für sog. Internet-PCs. Nach dieser Neuregelung bleibt weiterhin ein umfassender Gerätebegriff Anknüpfungspunkt für die Rundfunkgebührenpflicht, d. h. jedes Gerät, welches Rundfunkprogramme unabhängig vom Empfangsweg wiedergeben kann, ist grundsätzlich anmelde- und gebührenpflichtig. Für neuartige Rundfunkgeräte besteht aber die Besonderheit, dass für diese nur dann eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, wenn der Teilnehmer sonst keine herkömmlichen Geräte auf demselben Grundstück angemeldet hat. Eine wesentliche Änderung zur früheren Rechtslage besteht darin, dass Sie bei beliebig vielen neuartigen Geräten auf dem Betriebsgrundstück nur für ein Gerät Gebühren zahlen müssen.

Nun gibt es in der Tat das Problem, dass bestimmte Geräte grundsätzlich zu anderen Zwecken beschafft und genutzt werden, diese Geräte aber auch auf Grund der technischen Gegebenheiten zum Empfang von Rundfunk geeignet sind. Genau an diesen Tatbestand knüpft aber das Gesetz die Frage an, ob ein gebührenpflichtiges Gerät vorliegt oder nicht, und zwar bereits seit vielen Jahrzehnten.

Damit bleibt entscheidend für die Klassifizierung als Rundfunkempfangsgerät wie bisher allein die technische Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen. Dies ist aber über einen Internetanschluss oder z.B. mit einem entsprechenden USB-Stick bei (fast) jedem Rechner technisch jederzeit einfach möglich.

Der Wegfall der Gebührenfreiheit zum 31.12.2006 für Geräte, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, wurde vom Gesetzgeber offensichtlich in der Erwartung geregelt, dass ab diesem Zeitpunkt auch Fernsehprogramme in nennenswertem Umfang über das Internet empfangen werden können. Im Moment ist jedoch noch festzustellen, dass die Verbreitung von Fernsehempfang im Internet nicht den erwarteten Umfang erreicht hat. Aus diesem Grund werden die Rundfunkanstalten nochmals mit den Ländern in Gespräche eintreten, ob und ggf. welche Konsequenzen aus dieser Entwicklung zu ziehen sind. Das Ergebnis dieser Gespräche wird rechtzeitig vor dem Auslaufen des Moratoriums zum Jahresende kommuniziert werden.

Sie sehen aus dieser Entwicklung, dass die Problematik, die hinter dem Beschluss der Kammerversammlung steht, von den Rundfunkanstalten und den Ländern erkannt und ernst genommen wird.

Ich gebe zu, dass die technische Entwicklung im Moment eine Reihe schwieriger Fragestellungen aufwirft, für die ich eine Patentlösung nicht sehe. Für die Frage nach dem weiteren Vorgehen bleibt mir zurzeit nur die Möglichkeit, die Gespräche mit den Ländern abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Buchholz

**Anmerkung der Redaktion:
Gebühr für internetfähige Praxis-Computer beschlossen**

Die Ministerpräsidenten der Länder haben beschlossen, dass ab 1. Januar 2007 für internetfähige PCs Rundfunkgebühren in Höhe von 5,52 Euro monatlich zu entrichten sind. Diese Gebühr muss aber nur dann GEZahlt werden, wenn eine Arztpraxis oder ein Betrieb bisher noch kein Rundfunkgerät angemeldet hat.

Außerdem soll innerhalb eines Jahres eine generelle Neuregelung der Gebühren getroffen werden, die nicht mehr so sehr an die Geräte anknüpft, sondern an Haushalte.

Die ursprünglich vorgesehene Gebühr von 17 Euro für Internet-PCs wird damit auf 5,52 Euro gesenkt. Damit scheiterte das Vorhaben der Sächsischen Landesärztekammer und anderer Verbände der freien Berufe, ein Aussetzen der PC-Gebühr zu erreichen. Die PC-Gebühr soll nur pro Arztpraxis und nicht pro Gerät bezahlt werden. Wenn also eine Arztpraxis mehr als einen PC hat, wird die Gebühr nur einmal fällig.

Knut Köhler M.A.
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit